

Allerdings birgt die offene Formulierung von Art. 63 Abs. 2 SVG und das Fehlen einer abschliessenden Staatenliste im Gesetz auch Nachteile. Dies macht den Versicherern die Aufgabe nicht leicht, die AVB in Bezug auf den örtlichen Geltungsbereich klar und unzweideutig zu formulieren. Trotzdem sollte nach der hier vertretenen Meinung den Versicherern nach wie vor die Freiheit gelassen werden, wie sie den Geltungsbereich der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung in ihren AVB formulieren wollen. Über den Mechanismus der Teilnichtigkeit sind Versicherte und Geschädigte ausreichend geschützt, wenn es um den obligatorischen Geltungsbereich der Versicherung geht. Um jedoch mit dem Gesetz nicht in Konflikt zu geraten, könnten die Versicherer gut beraten sein, in den AVB einen ausdrücklichen ergänzenden Hinweis auf Art. 63 Abs. 2 SVG vorzunehmen und festzuhalten, dass der aus dieser Bestimmung abzuleitende örtliche Geltungsbereich in jedem Fall vorgeht.³⁴

Haftung nach Pauschalreisegesetz

Barbara Klett*/Michel Verde**

I. Einleitung

Das Pauschalreisegesetz (PauRG)¹ gehört zur Konsumentenschutzgesetzgebung und hat im Wesentlichen den Schutz des Reisenden zum Ziel. Das Pauschalreisegesetz wurde in Umsetzung der Richtlinie Nr. 90/314 des EWG-Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L158 vom 23. Juni 1990, S. 59 ff.) im Rahmen des «Swisslex-Programms» erlassen und enthält autonom nachvollzogenes europäisches Recht.² Es ist daher im Zweifelsfall europarechtskonform auszulegen.³

Die Haftung des Pauschalreiseveranstalters geht äusserst weit: Wird der Pauschalreisevertrag durch den Veranstalter selbst oder einen von ihm eingesetzten Dienstleistungsträger schlecht erfüllt, haftet der Veranstalter für den dadurch verursachten Schaden. Eine Nicht- oder Schlechterfüllung kann einerseits darin bestehen, dass die aufgrund des Pauschalreisevertrages vom Anbieter geschuldeten Leistungen nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden. Andererseits kann die Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht des Veranstalters, was ebenfalls eine Schlechterfüllung darstellt, eine Haftung begründen. Zu denken ist dabei vor allem an die Schutz- und Obhutspflichten sowie die Informations- und Aufklärungspflichten des Pauschalreiseveranstalters.⁴

II. Anwendungsbereich

Das Pauschalreisegesetz definiert in Art. 1 die Pauschalreise als im Voraus festgelegte Verbindung von wenigstens zwei der in den lit. a–c genannten Dienstleistungen, wobei die Verbindung zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauern oder eine Übernachtung beinhalten muss. Beide Reisedienstleistungen müssen je einen wesentlichen Teil der gesamten Dienstleistung

* LL.M., Fachanwältin SAV für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Eversheds AG, Zürich.

** Dr. iur., Rechtsanwalt, Eversheds AG, Zürich.

¹ Bundesgesetz über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993, SR 944.3, Stand am 1. Juli 1994.

² Botschaft I über die Anpassung des Bundesrechts an das EWR-Recht vom 27. Mai 1992 («Eurolex»), BBl 1992 V 1, 756 ff.; Botschaft über das Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens vom 24. Februar 1993 («Swisslex»), BBl 1993 I 805 ff. und II 999 ff.

³ BGE 130 III 182, E. 5.5.1.

⁴ Vgl. zu den vertraglichen Nebenpflichten statt vieler GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band II, 10. Aufl., Zürich 2014, Rz. 2642 ff.

³⁴ Beispiel: «Die Versicherung gilt immer in den Staaten, in welchen das schweizerische Kontrollschild gemäss Art. 63 Abs. 2 SVG als Versicherungsnachweis gilt.»

ausmachen.⁵ Obschon das Angebot der Reise zu einem Gesamtpreis Merkmal einer Pauschalreise ist, kommt das Pauschalreisegesetz dem Bundesgericht zufolge auch dann zur Anwendung, wenn sämtliche Leistungen getrennt berechnet werden.⁶ Vertragspartei des Pauschalreisevertrages sind der Veranstalter – d.h. der Organisator – der Pauschalreise einerseits und der Reisende andererseits, der in Art. 2 Abs. 3 PauRG als Konsument bezeichnet wird. Das Pauschalreisegesetz setzt für die Qualifikation als Veranstalter im Sinne von Art. 2 Abs. 1 PauRG voraus, dass die betreffende Person nicht nur gelegentlich Pauschalreisen organisiert. Diese Voraussetzung wird von der herrschenden Lehre so verstanden, dass die betreffende Person gewerbmässig Pauschalreisen organisieren muss, d.h. regelmässig und mit dem Zweck der Gewinnerzielung.⁷

III. Abgrenzung zur Pauschalreisevermittlung

Nicht Partei eines Pauschalreisevertrages ist der Vermittler im Sinne von Art. 2 Abs. 2 PauRG, der die vom Veranstalter organisierten Pauschalreisen in dessen Namen und auf dessen Rechnung anbietet; zwischen ihm und dem Konsumenten besteht ein sog. Reisevermittlungsvertrag, der nicht dem Pauschalreisegesetz, sondern dem Obligationenrecht (OR) untersteht.⁸ Kein blosser Vermittler, sondern sog. Quasiveranstalter ist hingegen, wer ein von einem Reiseveranstalter angebotenes Produkt nicht lediglich vermittelt, sondern mit anderen Produkten oder mit eigenen Dienstleistungen kombiniert und zu einem Pauschalpreis anbietet – in diesem Fall liegt ein Pauschalreisevertrag vor, auf den das Pauschalreisegesetz Anwendung findet.⁹

Ob eine Pauschalreiseveranstaltung oder lediglich eine Pauschalreisevermittlung vorliegt, ist nach vertrauensrechtlichen Aspekten zu beurteilen, wobei massgebend ist, wen der Konsument aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls (wie z.B. Gestaltung eines Katalogs, Werbeauftritte, Allgemeine Geschäftsbedingungen) als sein Vertragspartner für die Pauschalreise betrachten durfte und musste.¹⁰

⁵ ROBERTO VITO, in: Basler Kommentar, OR I, 6. Aufl., Basel 2015 (zit. BSK-ROBERTO), Art. 1 PauRG N 3.

⁶ Urteil Bundesgericht 4C.125/2004 vom 29. Juni 2004, E. 2.3, m. Verw. auf die Lehre.

⁷ Statt vieler ZEITER ALEXANDRA, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich/Basel/Genf 2010 (zit. CHK-ZEITER), Art. 2 PauRG N 1, m.w.Verw.

⁸ Urteil Bundesgericht 4C.125/2004 vom 29. Juni 2004, E. 2.1; BSK-ROBERTO (Fn. 5), Art. 2 PauRG N 2 und 8; WIEDE ANDREAS, Reiserecht, Zürich 2014, Rz. 551, 676 und 681.

⁹ WIEDE (Fn. 8), Rz. 679.

¹⁰ Urteil Bundesgericht 4C.125/2004 vom 29. Juni 2004, E. 2.1; BSK-ROBERTO (Fn. 5), Art. 2 PauRG N 9.

IV. Haftung nach dem Pauschalreisegesetz

A. Vorbemerkungen

Hinsichtlich der Haftung des Pauschalreiseveranstalters regelte das Pauschalreisegesetz zum einen in Art. 13 die Gewährleistungsansprüche des Konsumenten, zum anderen in den Art. 14–16 die Haftung für Mangelfolgeschäden.¹¹ Ersteres befasst sich mit Ersatzmassnahmen im Falle der Schlecht- oder Nichterfüllung der vom Veranstalter angebotenen Reise, Letzteres die Haftung für Schäden, die als Folge einer Schlecht- oder Nichterfüllung entstehen. In diesem Beitrag steht die die Haftung für Mangelfolgeschäden im Fokus.

Als Lex specialis verdrängt die Haftung nach dem Pauschalreisegesetz die allgemeine vertragliche Haftung von Art. 97 OR.¹² Hingegen besteht Anspruchskonkurrenz zwischen der Haftung nach Pauschalreisegesetz und der Deliktshaftung nach Art. 41 ff. OR, sodass der geschädigte Pauschalreisende die Wahl hat, ob er seine Schadenersatzforderungen gestützt auf eine vertragsrechtliche oder eine deliktsrechtliche Basis geltend machen möchte.¹³

B. Gewährleistungsansprüche

Der Konsument kann von den Mängelrechten in Art. 13 PauRG Gebrauch machen, wenn sich die gebuchte Reise als mangelhaft erweist, d.h., wenn diese nicht so wie vom Veranstalter versprochen verläuft. Dies setzt voraus, dass er den Mangel dem Leistungserbringer und dem Veranstalter oder dem Vermittler unverzüglich und in geeigneter Form angezeigt hat (Art. 12 PauRG). Art. 13 PauRG gewährt dem Konsumenten in erster Linie das Recht, vom Veranstalter Ersatzmassnahmen bzw. eine Behebung der Mängel zu verlangen (Art. 13 Abs. 1 lit. a PauRG). Zusätzlich kann er eine Minderung des Reisepreises verlangen, wenn der Wert der erbrachten Reisedienstleistung tiefer ist als jener der vorgesehenen Leistung (Art. 13 Abs. 1 lit. b PauRG). Schafft der Veranstalter keine Abhilfe oder sind die Ersatzmassnahmen nicht zumutbar, so kann der Konsument die Rückbeförderung verlangen sowie Ersatz für den daraus entstandenen Schaden fordern (Art. 13 Abs. 2 PauRG).

C. Haftung des Veranstalters

Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist in den Art. 14–16 PauRG normiert. Dabei bildet Art. 14

¹¹ Vgl. WIEDE (Fn. 8), Rz. 1018.

¹² MARTINELLI ALESSANDRO, Die Haftung bei Pauschalreisen im schweizerischen, französischen und deutschen Recht, Diss. Basel 1997, 87; WIEDE (Fn. 8), Rz. 1054, m.w.Verw.

¹³ Vgl. etwa GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER (Fn. 4), Rz. 2938 ff.; WIEDE (Fn. 8), Rz. 1055; CHK-ZEITER (Fn. 7), Art. 16 PauRG N 3.

PauRG die Haftungsnorm, während Art. 15 PauRG sich mit den Ausnahmen von der Haftung befasst, während sich Art. 16 PauRG der Frage der Haftungsbegrenzung widmet.

Gemäss Art. 14 PauRG haftet der Reiseveranstalter für die gehörige Vertragserfüllung unabhängig davon, ob er selbst oder andere Dienstleistungsträger die vertraglichen Leistungen erbringen (Abs. 1). Der Reiseveranstalter kann jedoch gegen andere Dienstleistungsträger Rückgriff nehmen (Abs. 2). Vorbehalten bleiben die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Beschränkungen der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages (Abs. 3).

1. Kausalhaftung

Der Veranstalter haftet gemäss Art. 14 Abs. 1 PauRG dem Konsumenten gegenüber für die gehörige Erfüllung des Vertrages, unabhängig davon, ob er die vertragliche Leistung selber erbringt oder durch andere Dienstleistungsträger erbringen lässt. Ein Verschulden wird im Gesetzestext nicht erwähnt. Ein Teil der Lehre geht mit Blick auf die in Art. 15 PauRG enthaltenen Ausnahmebestimmungen davon aus, dass es sich um eine Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr bezüglich des Verschuldens handelt.¹⁴ Ein anderer Teil der Lehre sowie das Bundesgericht gehen demgegenüber davon aus, dass es sich um eine Kausalhaftung handelt.¹⁵ Demnach genügt es nach herrschender Ansicht für die Haftung, dass der vom Pauschalreisenden erlittene Schaden natürlich und adäquat kausal durch die Nicht- bzw. Schlechterfüllung des Pauschalreisevertrages verursacht worden ist.

2. Schaden- und Schadenersatz

Der Haftung nach Art. 14 PauRG liegt der klassische Schadensbegriff zugrunde, wonach der Schaden aus einer unfreiwilligen Vermögensminderung in Form einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder eines entgangenen Gewinns besteht.¹⁶ Demnach kann es sich beim Schaden um einen Personenschaden, einen Sachschaden oder einen reinen Vermögensschaden handeln. Demgegenüber stellt ein entgangener bzw. verdor-

bener Feriengenuss keinen Schaden dar;¹⁷ indes bestehen diesbezüglich in der Lehre unterschiedliche Ansätze.¹⁸

Der Umstand, dass es sich nach herrschender Meinung um eine Kausalhaftung handelt, hat zur Folge, dass die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes nicht aufgrund eines geringen Verschuldens des Veranstalters in Anwendung von Art. 43 Abs. 1 OR reduziert werden kann.¹⁹ Hingegen ist eine Haftungsreduktion aufgrund sonstiger Umstände wie auch eines Mitverschuldens des Konsumenten möglich: Obschon sich die Haftungsbestimmungen der Art. 14 und 15 PauRG nicht über die Möglichkeit einer Haftungsreduktion äussern, gilt bei der Haftung nach dem Pauschalreisegesetz kein Alles-oder-nichts-Prinzip, sondern die Haftung des Reiseveranstalters kann analog zu Art. 43 aufgrund eines Zufalls oder Verhaltens eines Dritten und Art. 44 Abs. 1 OR aufgrund eines Mitverschuldens des Konsumenten herabgesetzt werden.²⁰ Ein Mitverschulden, das zur Reduktion der Haftung führt, liegt gemäss Rechtsprechung zum Beispiel dann vor, wenn der Reisende es unterlässt, den Veranstalter über den für ihn nicht erkennbaren ausserordentlich hohen Wert des Reisegepäcks zu informieren, so dass der Veranstalter besondere Vorkehrungen zum Schutz des Gepäcks treffen kann.²¹ Weiter kann das Unterlassen einer rechtzeitigen Mängelrüge nach Art. 12 Abs. 1 PauRG ein Mitverschulden darstellen, das sich auf die Höhe des Schadenersatzanspruchs auswirkt, wenn der Schaden dadurch vergrössert wird.²²

3. Haftung für Erfüllungsgehilfen

Der Reiseveranstalter kann unabhängige Dritte für die Erbringung der Pauschalreise einsetzen (z.B. Fluggesellschaft, Hotel, anderer Reiseveranstalter, Sportveranstalter, sonstige Anbieter vor Ort). Gemäss Art. 14 Abs. 1 PauRG haftet der Pauschalreiseveranstalter für solche vom ihm eingesetzten Dienstleistungsträger, wie wenn er deren Reise-

¹⁴ BSK-ROBERTO (Fn. 5), Art. 14/15 PauRG N 5, m.w.Verw.; SCHWENZER INGBORG, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl., Bern 2012, Rz. 22.38.

¹⁵ Siehe etwa Urteil Bundesgericht 4A_420/2013 vom 22. Januar 2014, E. 5.1; BGE 130 III 182, E. 4; HANGARTNER SANDRO, Das neue Bundesgesetz über Pauschalreisen, Diss. Zürich 1997, 147; HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Aufl., Zürich 2014, Rz. 3651; WIEDE (Fn. 8), Rz. 1022; CHK-ZEITER (Fn. 7), Art. 14 PauRG N 3.

¹⁶ CHK-ZEITER (Fn. 7), Art. 14 PauRG N 2.

¹⁷ Statt vieler BSK-ROBERTO (Fn. 5), Art. 14/15 PauRG N 11; CHK-ZEITER (Fn. 7), Art. 14 PauRG N 2.

¹⁸ Siehe die Übersicht zu den verschiedenen Lehrmeinungen bei BSK-ROBERTO (Fn. 5), Art. 14/15 PauRG N 11; denkbar ist bei aussergewöhnlichen Umständen, für entgangenen bzw. verdorbenen Feriengenuss eine geringfügige Genugtuung zu erhalten (vgl. etwa BREHM ROLAND, Berner Kommentar, Art. 41–61 OR, 4. Aufl., Bern 2013 [zit. BK-BREHM], Art. 41 OR N 84d; HUGUENIN [Fn. 15], Rz. 3653, zu Recht ablehnend WIEDE [Fn. 8], Rz. 1205).

¹⁹ So zutreffend WIEDE (Fn. 8), Rz. 1103.

²⁰ BGE 130 III 182 E. 5.5.1.

²¹ BGE 130 III 182 E. 5.5.2. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Anmerkung des Bundesgerichts, wonach Wertsachen (namentlich wertvoller Schmuck) im Handgepäck mitgeführt werden sollten (BGE 130 III 182 E. 5.5.2).

²² WIEDE (Fn. 8), Rz. 1151.

dienstleistungen selber erbringen würde. Solche Dienstleistungserbringer sind daher als Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR zu qualifizieren. Eine vertragserfüllende Drittperson ist immer dann als Hilfsperson zu qualifizieren, wenn der Reiseveranstalter sie mit Wissen und Willen für die Erfüllung seiner vertraglichen Schuld, also die Reiseleistungen, herangezogen hat.²³ Selbst spezialisierte Unterakkordanten gelten grundsätzlich als Hilfsperson (Erfüllungsgehilfen) im Sinne von Art. 101 OR.²⁴ Es kommt somit für die Haftung des Pauschalreiseveranstalters nach Art. 14 ff. PauRG nicht darauf an, ob er die Reisedienstleistungen selber erbringt oder durch andere (spezialisierte) Reisedienstleister erbringen lässt. Zwar erfordert eine Haftung für das Verhalten von Hilfspersonen stets einen funktionellen Zusammenhang im Sinne einer sachlichen Beziehung zwischen dem schädigenden Verhalten der Hilfsperson und der Vertragserfüllung.²⁵ Eine nennenswerte Haftungsbegrenzungsfunktion kommt dieser Voraussetzung aufgrund der sehr weitgehenden Bejahung eines funktionellen Zusammenhanges allerdings nicht zu; so wird selbst dann ein funktioneller Zusammenhang bejaht, wenn ein Hotelangestellter während der Mittagspause einen Hotelgast bestiehlt.²⁶

Für deliktische Handlungen der Hilfsperson, welche keine Vertragsverletzung darstellen, haftet der Reiseveranstalter grundsätzlich nach Art. 55 OR. Die Haftung des Geschäftsherrn setzt voraus, dass die Hilfsperson zum Geschäftsherrn in einem Subordinationsverhältnis steht und dass der Geschäftsherr die Möglichkeit hat, der Hilfsperson Weisungen zu erteilen und die Hilfsperson zu beaufsichtigen, so dass die praktische Relevanz bei allfälligen Verfehlungen der Erfüllungsgehilfen beschränkt ist.

4. Ausnahmen von der Haftung

Der Reiseveranstalter haftet gemäss Art. 14 PauRG kausal, sofern die Haftung nicht aufgrund einer der in Art. 15 PauRG genannten Ausnahmen entfällt. Zu diesen gehören zunächst einmal Versäumnisse des Konsumenten (lit. a). Dabei muss das Versäumnis des Konsumenten die einzige Ursache des Schadens sein; es genügt nicht, wenn es lediglich eine Mitursache ist neben der Nicht- oder Schlechterfüllung des Pauschalreisevertrages.²⁷ Dies liegt bei-

spielsweise dann vor, wenn er seinen Reisepass nicht mitnimmt oder wenn er vor der Abreise erkrankt.²⁸

Weitere Ursachen, für die der Pauschalreiseveranstalter nicht einstehen muss, sind unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglichen Leistung nicht beteiligt sind (lit. b). Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn an einem als sicher geltenden Urlaubsort ein Attentat verübt wird.²⁹

Schliesslich haftet der Veranstalter nicht für höhere Gewalt oder ein Ereignis, welches der Veranstalter oder der Dienstleistungsträger trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte (lit. c); zum Beispiel wenn hochgiftige Quallen an einem Badeort auftauchen, wo sie bisher nicht vorgekommen sind, weil dieser nicht zu ihrem natürlichen Lebensraum gehört. Auch ein Streik oder eine behördliche Anordnung fallen unter solche Ereignisse, sofern diese bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit nicht vorhersehbar und auch ihre Folgen für die Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen nicht abwendbar waren.³⁰

Die Beweislast für das Vorliegen einer der in Art. 15 Abs. 1 PauRG genannten Ausnahmen liegt beim Veranstalter.³¹

Obschon diese Ausnahmen an die drei klassischen Gründe für eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs erinnern, geht es dabei nicht um eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs. Vielmehr handelt es sich um Schadenursachen, die nicht mehr vom Schutzbereich der vertraglichen Pflichten sowie Nebenpflichten des Pauschalreisevertrages erfasst sind.³² Sofern überhaupt eine Nicht- oder Schlechterfüllung des Pauschalreisevertrages vorliegt, fehlt es somit an der Zurechenbarkeit des Schadens.³³ Damit konkretisieren Art. 15 Abs. 1 lit. b und c PauRG die vertraglichen Nebenpflichten des Pauschalreiseveranstalters, indem e contrario aus diesen Bestimmungen folgt, dass der Anbieter bzw. der von ihm beigezogene Dienstleistungsanbieter verpflichtet ist, vorhersehbare und vermeidbare (und somit vom Veranstalter beeinflussbare) Versäumnisse Dritter und sonstige Ereignisse, welche den Konsumenten im Rahmen der Pauschalreise schädigen könnten, soweit möglich abzuwenden.

²³ Vgl. Urteil Bundesgericht 4C.394/2006 vom 24. April 2007 E. 4.2.

²⁴ Vgl. WIEGAND WOLFGANG, in: Basler Kommentar (BSK), OR I, Art. 1–529 OR, 6. Aufl., Basel 2015 (zit. BSK-WIEGAND), Art. 101 OR N 14

²⁵ Statt vieler Urteil Bundesgericht 4A_58/2010 vom 22. April 2010 E. 3.2.

²⁶ Vgl. die ausführliche Darstellung bei WIEDE (Fn. 8), Rz. 1042–1053.

²⁷ Vgl. BGE 130 III 182, E. 5.4; WIEDE (Fn. 8), Rz. 1104 f., der zusätzlich verlangt, dass es sich um ein schweres Versäumnis des Konsumenten handelt.

²⁸ Vgl. MARTINELLI (Fn. 12), 259; WIEDE (Fn. 8), Rz. 1111.

²⁹ MARTINELLI (Fn. 12), 265.

³⁰ WIEDE (Fn. 8), Rz. 1119ff.

³¹ WIEDE (Fn. 8), Rz. 1099–1102.

³² Vgl. SCHWENZER (Fn. 14), Rz. 20.04 ff.

³³ Ähnlich WIEDE (Fn. 8), Rz. 1083 ff.

5. *Haftungsbegrenzung*

Gemäss Art. 16 Abs. 1 PauRG ist eine vertragliche Beschränkung der Haftung für Personenschäden nicht möglich. Damit steht das Pauschalreisegesetz in der Schweizer Rechtslandschaft keineswegs alleine dar: Eine entsprechende Regelung enthalten indirekt auch die Art. 8 PrHG³⁴ und Art. 87 Abs. 1 SVG.³⁵ Auch die herrschende Lehre zum Vertragsrecht – namentlich zu den Art. 100 und 101 OR – geht davon aus, dass ein vertraglicher Ausschluss der Haftung für Personenschäden unzulässig sei.³⁶

Demgegenüber lässt Art. 16 Abs. 2 PauRG eine vertragliche Begrenzung der Haftung für andere Schäden – d.h. für Sachschäden und für reine Vermögensschäden – auf das Doppelte des Preises der Pauschalreise zu, sofern es sich nicht um grobfahrlässig oder vorsätzlich zugefügte Schäden handelt. Nach herrschender Lehre gilt eine derartige Haftungsbegrenzung jedoch nur für die Haftung nach dem Pauschalreisegesetz, nicht jedoch auch für die Verschuldenshaftung nach Art. 41 ff. OR.³⁷

Art. 14 Abs. 3 PauRG enthält einen ausdrücklichen Vorbehalt von Beschränkungen des Schadenersatzes aufgrund Schlecht- oder Nichterfüllung, die in internationalen Übereinkommen vorgesehen sind. Als bedeutsame Übereinkommen sind zu erwähnen: das Montrealer Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr,³⁸ die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen,³⁹ das Berner Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF),⁴⁰ das Athener Übereinkommen vom 13. Dezember 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See.⁴¹ Die in solchen internationalen Übereinkom-

men vorgesehenen Haftungsbeschränkungen gelten von Gesetzes wegen; demgegenüber haben Haftungsbestimmungen, die in den IATA-Bedingungen enthalten sind, bloss den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.⁴²

D. *Verjährung*

Das Pauschalreisegesetz enthält keine Regelung über die Verjährung der Schadenersatzansprüche. Ein Teil der Lehre vertritt den Standpunkt, dass aufgrund einer nahen Verwandtschaft mit dem Werkvertragsrecht in analoger Anwendung von Art. 371 Abs. 1 OR eine zweijährige Verjährungsfrist gelten soll.⁴³ In Anbetracht des Umstandes, dass Art. 127 OR eine zehnjährige Verjährungsfrist für sämtliche Forderungen vorsieht, sofern das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist nach hier vertretener Ansicht die zehnjährige Frist von Art. 127 OR für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen nach Art. 14 f. PauRG heranzuziehen.⁴⁴

E. *Rückgriff*

Art. 14 Abs. 2 PauRG sieht ausdrücklich vor, dass der haftpflichtige Veranstalter gegen die anderen Dienstleistungsträger Rückgriff nehmen kann. Diese Gesetzesbestimmung hat indes keine eigenständige Bedeutung. Zum einen bildet in erster Linie die vertragliche Beziehung zwischen dem Pauschalreiseveranstalter und den Dienstleistern die Grundlage für einen Rückgriff des Pauschalreiseveranstalters auf einen von ihm eingesetzten Dienstleister.⁴⁵

Zum anderen sind für den Rückgriff die allgemeinen Regeln nach Art. 51 Abs. 2 OR mit der dort vorgesehenen Haftungshierarchie analog anwendbar, sodass der Reiseveranstalter auf den Dienstleistungsträger Rückgriff nehmen kann, wenn diesen ein Verschulden trifft.⁴⁶ Diese Rückgriffmöglichkeit ist vor allem für den sog. Quasiveranstalter⁴⁷ bedeutsam, da zwischen ihm und dem Dienstleister, der vom ursprünglichen Pauschalreiseveranstalter beigezogen worden ist, oftmals eine direkte Vertragsbeziehung fehlen wird, aufgrund deren er Rückgriff nehmen könnte.⁴⁸

³⁴ Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz) vom 18. Juni 1993, SR 221.112.944, Stand am 1. Juli 2010.

³⁵ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SR 741.01, Stand am 20. Mai 2015.

³⁶ So etwa FELLMANN WALTER, Berner Kommentar, Art. 394–406 OR, Bern 1992, Art. 398 OR N 523; TERCIER PIERRE/PICHONNAZ PASCAL, Le droit des obligations, 5. Aufl., Genf/Zürich/Basel 2012, Rz. 1267; BSK-WIEGAND (Fn. 24), Art. 100 OR N 4, m.w.Verw.

³⁷ BSK-ROBERTO (Fn. 5), Art. 16 PauRG N 3, m.w.Verw.; WIEDE (Fn. 8), Rz. 1055.

³⁸ SR 0.748.411.

³⁹ Von der Schweiz übernommen im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68).

⁴⁰ SR 0.742.403.1.

⁴¹ SR 0.747.356.1.

⁴² BSK-ROBERTO (Fn. 5), Art. 14/15 PauRG N 13.

⁴³ BSK-ROBERTO (Fn. 5), Art. 12 PauRG N 15 und Art. 14/15 PauRG N 14, m.w.Verw.; SCHWENZER (Fn. 14), Rz. 84.10.

⁴⁴ So auch CHK-ZEITER (Fn. 7), Art. 12 PauRG N 9; WIEDE (Fn. 8), Rz. 1152, 1154, m.w.Verw.

⁴⁵ Vgl. WIEDE (Fn. 8), Rz. 1207.

⁴⁶ Vgl. BK-BREHM (Fn. 18), Art. 51 OR N 82 ff.; FELLMANN WALTER/KOTTMANN ANDREA, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I, Bern 2012, Rz. 2949 ff.; HANGARTNER (Fn. 15), 169.

⁴⁷ Zum sog. Quasiveranstalter siehe vorne Kapitel III.

⁴⁸ Vgl. WIEDE (Fn. 8), Rz. 1208.

Das Regressrecht des Reiseveranstalters gegenüber dem Leistungserbringer ist jedoch nicht zwingend und kann von den Vertragsparteien wegbedungen werden.⁴⁹ In der Praxis kommt es regelmässig vor, dass der Vertrag zwischen dem Pauschalreiseveranstalter und den von ihm eingesetzten Dienstleistern einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung vorsieht (z.B. in den AGB), sodass ein Rückgriff des Veranstalters nur beschränkt oder gar nicht möglich ist.⁵⁰

V. Fazit und Blick auf praktische Aspekte

Als besonders tückisch erweisen sich die Haftungsbestimmungen des Pauschalreisegesetzes für die sog. Quasiveranstalter von Pauschalreisen, die sich nicht bloss auf die Vermittlung von Reisedienstleistungen bzw. Pauschalreisen beschränken, sondern verschiedene Angebote – namentlich Pauschalreisen – von Reiseveranstaltern untereinander oder mit eigenen Dienstleistungen kombinieren und zu einem Pauschalpreis anbieten. Der Quasiveranstalter, der die von einem Reiseveranstalter angebotene Pauschalreise mit anderen Dienstleistungen kombiniert und sie zu einem Pauschalpreis dem Konsumenten anbietet, ist anstelle des ursprünglichen Veranstalters Vertragspartei im Pauschalreisevertrag mit dem Konsumenten und haftet diesem gegenüber kausal nach Art. 14 f. PauRG.⁵¹ Gerade kleinere Anbieter von Reisedienstleistungen dürften sich oftmals nicht bewusst sein, welches Haftungsrisiko sie eingehen, wenn sie sich nicht lediglich auf das Angebot einer einzigen Reisedienstleistung oder auf die blosser Vermittlungstätigkeit beschränken, sondern damit beginnen, Reisepakete zusammenzuschneiden und zu einem – für sie wirtschaftlich attraktiveren – Pauschalpreis anzubieten.

Die in Art. 14 Abs. 2 PauRG sogar explizit erwähnte Möglichkeit, auf einen Dienstleistungsträger Rückgriff zu nehmen, wird das Haftungsrisiko des Veranstalters in der Praxis nur geringfügig mildern. Es ist nämlich keineswegs selbstverständlich, dass der haftpflichtige Veranstalter die erbrachten Schadenersatzleistungen tatsächlich auf einen vom ihm eingesetzten Dienstleister oder (besonders wenn es sich um einen Quasiveranstalter handelt) auf den ursprünglichen Veranstalter anhand eines Rückgriffs abwälzen kann: Einerseits können Hindernisse tatsächlicher Art bestehen, wie der Umstand, dass der Regressschuldner zu wenig Haftungssubstrat bietet oder dass er sich im Ausland befindet und nur be-

schwerlich ins Recht gefasst werden kann. Andererseits können rechtliche Hindernisse bestehen, wie die bereits erwähnte Wegbedingung des Rückgriffsrechts des Pauschalreiseveranstalters gegenüber dem Dienstleister. Der Pauschalreiseveranstalter ist somit gut beraten, die mit seiner Tätigkeit verbundenen Haftungsrisiken zu bedenken, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten zu untersuchen und zu prüfen, in welchem Umfang er über eine Versicherungsdeckung verfügt, wobei es insbesondere die Versicherungssumme sowie den örtlichen Geltungsbereich der Deckung zu beachten gilt.

⁴⁹ HANGARTNER (Fn. 15), 169.

⁵⁰ Vgl. WIEDE (Fn. 8), Rz. 1208.

⁵¹ Vgl. WIEDE (Fn. 8), Rz. 683.